

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. Mai 1952, Nummer 11

Autor(en): **Baur, Jakob / Weinmann, E. / E.W.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **97 (1952)**

Heft 22

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

30. Mai 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 11

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen: Mustervertrag
Zürch. Kant. Lehrerverein: 9.—12. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 14. Juni 1952, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101
der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. Mai 1951 (Pädagogischer Beobachter, Nrn. 11 und 13/1951).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1951 Pädagogischer Beobachter, Nrn. 4—10/1952).
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1951 (Pädagogischer Beobachter, Nr. 8/1952).
6. Voranschlag für das Jahr 1952 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Pädagogischer Beobachter, Nr. 8/1952).
7. Wahl von 3 neuen Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein*).
8. Revision der Statuten und Reglemente des ZKLV: Stellungnahme zu den Anträgen des Kantonalvorstandes**).
9. Bestätigungswahlen 1952 der Primarlehrer: Bericht-erstattung und Stellungnahme.
10. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Zürich, den 29. Mai 1952.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: J. Baur
Der Aktuar: E. Weinmann

*) Auf Grund ihres erhöhten Mitgliederbestandes hat die Sektion Zürich des SLV Anrecht auf 3 neue Delegierte (§ 9 der Statuten des SLV).

**) a) Statuten: Antrag im PB 9/10 vom 16. Mai 1952.
b) Reglemente: Die Anträge werden der Einladung an die Delegierten beigelegt. Weitere Exemplare werden an der DV aufliegen.

Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen

Im Amtlichen Schulblatt vom 1. April 1952 macht die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam, dass nun Gemeinden, welche sich für die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen bei der Beamtenversicherungskasse interessieren, ein Mustervertrag zur Verfügung gestellt werden kann.

Unsere Leser wissen, welche grosse Bedeutung der Kantonalvorstand der Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulagen beimisst, und welche grosse Anstrengungen er in dieser Richtung schon unternommen hat. Die Richtlinien, welche bei Frau Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48, bezogen werden können, erfreuen sich eines regen Zuspruchs, und die von Zentralquästor H. Küng, Sekundarlehrer in Küsnacht, betreute Beratungsstelle für Versicherungsfragen konnte schon in zahlreichen Fällen wertvolle Hilfe leisten. Wenn wir Ihnen nun heute den vom Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Januar 1952 aufgestellten Mustervertrag vollumfänglich vorlegen, so geschieht dies in der Absicht, alle zürcherischen Lehrerinnen und Lehrer zum Studium der nunmehr massgeblichen Vertragsbestimmungen aufzumuntern.

Vergessen Sie aber auch jetzt nie: Vor jeder Verhandlung über die Mitversicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der BVK sollten Sie sich an H. Küng (oder den KV) wenden, da eine ganze Reihe von immer wieder auftauchenden Problemen nur dann in wirklich befriedigender Weise gelöst werden können, wenn man seine Entscheidungen in voller Kenntnis aller Möglichkeiten und auf Grund praktischer Erfahrungen trifft.

E. W.

Vertrag
über die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulagen der Volksschullehrer, der Lehrerinnen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und der Pfarrer bei der Beamtenversicherungskasse.

(Fassung vom 17. Januar 1952.)

Zwischen der Versicherungskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich (Beamtenversicherungskasse) und der

wird folgender Versicherungsvertrag abgeschlossen:

Grundlage und Zweck

§ 1. Gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes vom 29. Januar 1950 sowie § 5, Abs. 1, der Statuten der Beamtenversicherungskasse vom 18. Dezember 1950 versichert der oben genannte, im nachstehenden Verträge durchwegs als Gemeinde bezeichnete Vertragspartner seine als Versicherte bezeichneten und am Schlusse dieses Vertrages namentlich aufgeführten, sowie die künftig in die Gemeinde gewählten oder abgeordneten Lehrer oder Pfarrer für deren Gemeindezulagen bei der Beamtenversicherungskasse.

Die Versicherung der Gemeindezulage erfolgt im Sinne einer Zusatzversicherung durch entsprechende Erhöhung der obligatorisch voll- oder sparversicherten gesetzlichen Grundbesoldung.

Der Gemeinde steht es frei, die Gemeindezulagen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule von der Zusatzversicherung auszunehmen.

Befreiung von der vertrauensärztlichen Untersuchung

§ 2. Die in die Zusatzversicherung einbezogenen Versicherten haben sich keiner besonderen vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Nachzahlung für zu hohes Eintrittsalter

§ 3. Hat ein der Vollversicherung angehörender Versicherter im Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzversicherung das 30. Altersjahr vollendet, so ist für ihn eine einmalige Nachzahlung von 8,4 % der zu versichernden Gemeindezulage für jedes Jahr über das 30. Altersjahr hinaus zu leisten.

Die Gemeinde und der Versicherte übernehmen in der Regel diese Nachzahlung zu gleichen Teilen. Betheiligen sich die Gemeinde und der Versicherte in einem von dieser Regel abweichenden Verhältnis an der Nachzahlung, so wird dem Versicherten der von ihm übernommene Anteil höchstens bis zum Betrage der halben Nachzahlung als persönliche, bei einem vorzeitigen Austritt rückzuvergütende Einlage gutgeschrieben.

Nachzahlung für Einkauf von Dienstjahren

§ 4. Für die Gemeindezulage ist im Einzelfall die für die Vollversicherung des gesetzlichen Grundgehaltes massgebliche Dienstzeit einzukaufen.

Die Gemeinde übernimmt in der Regel für die in ihrem Dienste erbrachte Dienstzeit $\frac{7}{12}$ der technisch erforderlichen Nachzahlung. Dem Versicherten wird auf jeden Fall der von ihm übernommene Nachzahlungsbetrag als persönliche, bei einem vorzeitigen Austritt rückzuvergütende Einlage gutgeschrieben.

Keine Nachzahlungen für Sparversicherte

§ 5. Für Sparversicherte sind weder bei Vertragsabschluss noch bei Neueintritt in die Zusatzversicherung Nachzahlungen zu erbringen.

Übertritt aus einer anderen Gemeinde

§ 6. Wird ein Versicherter mit bereits durch eine andere Gemeinde vollversicherter Gemeindezulage diesem Vertrag angeschlossen, so bemessen sich die Nachzahlungen gemäss §§ 3 und 4 nach Massgabe des Betrages um den die gestützt auf diesen Vertrag zu ver-

sichernde Gemeindezulage allfällig die bereits versicherte Gemeindezulage übersteigt.

Wird ein Versicherter mit bereits sparversicherter Gemeindezulage dem Vertrag angeschlossen, so haben die Gemeinde und der Sparversicherte je 3 Monatsbeträge des Betrages, um den die neu zu versichernde Gemeindezulage die bereits sparversicherte Gemeindezulage allfällig übersteigt, in die Kasse zu erbringen.

Ist die neu zu versichernde Gemeindezulage niedriger als die bisher versicherte Gemeindezulage, so kann der Vollversicherte die Zusatzversicherung im bisherigen Umfange unter Übernahme der vollen Beiträge auf dem Differenzbetrag weiterführen. Macht der Vollversicherte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden ihm die auf dem wegfallenden Teil der bisher versicherten Gemeindezulage einbezahlten Beiträge ohne Zins rückvergütet. Dem Sparversicherten bleibt das bis zum Übertritt geäuftete Sparguthaben auf jeden Fall gutgeschrieben; vom Übertritt an werden die Beiträge von der neuen Gemeindezulage erhoben.

Bezug der Nachzahlungen

§ 7. Im Zeitpunkt des Beginnes der Zusatzversicherung sowie bei Anschluss eines neuen Versicherten schuldet die Gemeinde der Beamtenversicherungskasse die gemäss §§ 3, 4 und 6 zu leistenden Nachzahlungen.

Die Nachzahlungen sind der Beamtenversicherungskasse in der Regel innert drei Monaten nach Beginn der Zusatzversicherung einzuzahlen. In besonderen Fällen kann die Finanzdirektion der Gemeinde eine ratenweise Abzahlung innert höchstens drei Jahren bewilligen. Vom Ablauf des dritten Monats nach Beginn der Zusatzversicherung hinweg hat die Gemeinde die jeweilige Restschuld zum technischen Zinsfuss der Kasse zu verzinsen.

Bei Abschluss dieses Vertrages sowie beim Anschluss neuer Versicherter hat die Gemeinde der Beamtenversicherungskasse die von den Versicherten durch interne Vereinbarung im Einzelfall übernommenen Anteile an den Nachzahlungen zur Gutschrift als persönliche Einlage zu melden.

Beiträge der Gemeinde und der Versicherten

§ 8. Die Gemeinde leistet an die Versicherung eine jährliche Prämie von 7 %, der Versicherte eine jährliche Prämie von 5 % der vollversicherten Gemeindezulage.

Für Sparversicherte beträgt die jährliche Prämie der Gemeinde und der Versicherten je 5 % der versicherten Gemeindezulage.

Für die nach Massgabe des Dienstalters erfolgenden normalen Erhöhungen der voll- oder sparversicherten Gemeindezulagen leisten die Gemeinde und der Versicherte je drei Monatsbeträge. Für generelle und sonstige ausserordentliche Erhöhungen der vollversicherten Gemeindezulagen haben die Gemeinde und der Versicherte zu gleichen Teilen die vollen versicherungstechnischen Nachzahlungen zu erbringen. Für generelle und sonstige ausserordentliche Erhöhungen der sparversicherten Gemeindezulagen richtet sich der Einkauf nach den für generelle Erhöhungen der sparversicherten Grundbesoldung massgeblichen Grundsätzen.

Erhöhungen der Gemeindezulage, die nach dem 60. Altersjahr eines Versicherten erfolgen, sind weder versicherungsberechtigt noch beitragspflichtig. Eine generelle Erhöhung der versicherten Gemeindezulage wird

den über 60jährigen Versicherten auf Antrag der Gemeinde angerechnet, wenn der Kantonsrat ein Gleiches mit Bezug auf die versicherte gesetzliche Grundbesoldung (§ 60, Abs. 3, der Statuten der Beamtenversicherungskasse) beschliesst.

Bezug der Beiträge

§ 9. Die Gemeinde bezieht die Beiträge der Versicherten in monatlichen Teilbeträgen anlässlich der Gehaltsauszahlung.

Die abgezogenen Beiträge sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beiträgen der Gemeinde nach den Weisungen der Kassenverwaltung der Beamtenversicherungskasse einzuzahlen.

Die Gemeinde haftet der Beamtenversicherungskasse für den richtigen Eingang der Beiträge der Versicherten.

Kassenleistungen

§ 10. Die Leistungen der Vollversicherung bemessen sich auf Grund der um die versicherte Gemeindezulage erhöhten obligatorisch versicherten Grundbesoldung nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse.

Der auf die vollversicherte Gemeindezulage entfallende Teil der Kassenleistung entspricht der Differenz zwischen der sich auf Grund der totalen versicherten Besoldung und der sich ohne Berücksichtigung der versicherten Gemeindezulage nach Massgabe der Statuten der Beamtenversicherungskasse ergebenden Kassenleistung.

Die von der Kasse im Falle unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung auf Grund der vollversicherten Gemeindezulage zu übernehmenden Leistungen dürfen die Summe der von der Gemeinde und dem Versicherten für die Zusatzversicherung erbrachten Einlagen ohne Zins nicht übersteigen.

Der die Verpflichtung der Kasse gemäss Abs. 3 übersteigende Betrag der Leistungen wegen unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung geht zu Lasten der Gemeinde.

Die Leistungen der Sparversicherung bemessen sich nach §§ 66 und 67 der Statuten der Beamtenversicherungskasse.

Besoldungsnachgenuss

§ 11. Die Gemeinde ist verpflichtet, den rentenberechtigten Hinterbliebenen eines verstorbenen Vollversicherten die Gemeindezulage mindestens noch für den laufenden und den dem Todesmonat folgenden Monat auszubezahlen.

Für Sparversicherte bemisst sich der von der Gemeinde zu leistende Besoldungsnachgenuss nach § 68 der Statuten der Beamtenversicherungskasse.

Ergänzung durch die Statuten

§ 12. Die Statuten der Beamtenversicherungskasse, insbesondere die Bestimmungen über freiwillige Versicherung, Rücktritt und Wiedereintritt, sowie die vom Regierungsrat oder der Finanzdirektion über die Beamtenversicherungskasse erlassenen Vorschriften finden auf die Versicherung der Gemeindezulage sinngemässe Anwendung.

Bei einer Änderung des Gesetzes oder der Statuten unterliegt auch die Versicherung der Gemeindezulage den neuen Bestimmungen.

Verwaltungskosten

§ 13. Die Verwaltungskosten werden mit Ausnahme der Gebühren für Berechnung der Nachzahlungen und der Kosten der allfällig zuhanden der Versicherten abzugebenden Vertragsexemplare vom Staate getragen.

Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde

§ 14. Die Auflösung dieses Vertrages durch die Gemeinde ist zulässig unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderhalbjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages.

Die Kündigung erfordert das Einverständnis der Mehrheit der Versicherten, es sei denn, dass sich die Gemeinde verpflichte, durch eine eigene Pensionskasse oder auf andere zweckdienliche Weise die Versicherung der durch diesen Vertrag Versicherten unter mindestens ebenso günstigen Bedingungen wie bisher durchzuführen.

Ansprüche an die Kasse bei Auflösung des Vertrages durch die Gemeinde

§ 15. Wird der Vertrag durch die Gemeinde aufgelöst, so werden der Gemeinde und den Versicherten 80 % des Anteils am vorhandenen Deckungskapital zurückerstattet, der nach den versicherungstechnischen Grundsätzen auf die durch diesen Vertrag Versicherten entfällt.

Die Verteilung des zurückbezahlten Betrages zwischen der Gemeinde und ihren Versicherten ist Sache der beiden Parteien.

Die Gemeinde soll jedoch ihre Versicherten so abfinden, dass sie vom versicherungstechnischen Standpunkt aus gegenüber dem bisherigen Zustand nicht benachteiligt sind.

Auflösung des Vertrages durch den Regierungsrat

§ 16. Der Regierungsrat ist bei Vorliegen von besonderen Umständen zur Auflösung des Vertrages berechtigt unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist je auf Ende eines Kalenderhalbjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages.

Ansprüche an die Kasse bei Auflösung des Vertrages durch den Regierungsrat

§ 17. Macht der Regierungsrat von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so ist die Versicherungskasse verpflichtet, der Gemeinde eine Entschädigung auszus zahlen, die nicht höher sein darf als der Anteil am Deckungskapital, der nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Kasse auf die gestützt auf diesen Vertrag Versicherten entfällt.

Können sich die Parteien nicht einigen, so wird die Abfindung durch das Versicherungsgericht, unter Berücksichtigung der Gründe, welche zur Vertragsauflösung führten, festgesetzt.

Behandlung von bereits Pensionierten bei Vertragsauflösung

§ 18. Bei einer Auflösung des Versicherungsvertrages werden die Renten an bereits pensionierte ehemalige Versicherte und deren rentenberechtigten Hinterbliebenen weiterhin durch die Versicherungskasse auf bisheriger Grundlage ausgerichtet.

Das hierfür versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital kommt bei der Festsetzung des an die

Gemeinde herauszugebenden Anteils am Kassenvermögen in Abzug.

Alle weitergehenden Ansprüche an die Kasse erlöschen mit dem Austritt.

Wiedereintritt der Gemeinde

§ 19. Bei einem allfälligen Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages zwischen der Kasse und der Gemeinde werden die wieder anzuschliessenden Versicherten als neu eintretend behandelt.

Vertreter der Gemeinde

§ 20. Die Gemeinde ist gehalten, der Finanzdirektion diejenigen Personen oder Organe zu bezeichnen, welche berechtigt sind, während der Dauer der Versicherung gegenüber dem Regierungsrat und der Finanzdirektion die durch den vorliegenden Vertrag bedingten rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.

Inkrafttreten des Vertrages

§ 21. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung ab

..... für folgende Versicherte in Kraft:

Name:	Geb.- Jahr:	massgebliches Eintrittsdatum:	Gemeinde- zulage:
-------	----------------	----------------------------------	----------------------

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

9. Sitzung: 29. März 1952, Winterthur-Wülflingen

Verschiedene parlamentarische Vorstösse im Sektor «Erziehungswesen» und Fälle von überbordender Kritik an unsern kantonalen Schulbehörden veranlassen den Kantonalvorstand zu einer von ernster Besorgnis erfüllten Besinnung.

Das Budget pro 1952 ist trotz äusserst vorsichtiger Budgetierung ausgeglichen. Voraussetzung dafür ist, dass der Jahresbeitrag auf der letztjährigen Höhe belassen wird.

Eine Anfrage der Präsidentin der Kantonalen Konferenz der Hauswirtschaftslehrerinnen wird dahin beantwortet, dass der KV auch in Zukunft für die Interessen der Hauswirtschaftslehrerinnen (wie übrigens auch der Arbeitslehrerinnen) überall dort einzustehen gedenke, wo dies notwendig und möglich ist, obwohl diese Lehrerinnen weder einzeln noch kollektiv als Mitglieder in den ZKLV aufgenommen werden können.

Eine Anzahl Restanzen aus dem Jahre 1951 müssen noch abgeklärt werden.

10. Sitzung, 29. April 1952, Zürich

Die neueste Fassung des neuen Volksschulgesetzes (Antrag der Redaktionskommission des Kantonsrates) wird durchgegangen und mit den früheren Vorlagen sowie mit unserer Eingabe vom 31. Mai 1950 verglichen. Die Stellungnahme des KV (vor allem zu den 23 materiellen Abänderungen) und seine Vorschläge für das weitere Vorgehen werden der «Kommission des ZKLV für das Volksschulgesetz» (Kantonalvorstand, Synodalvorstand, Präsidenten der kantonalen Stufenkonfe-

renzen, Vertretung des Lehrerinnenvereins) unterbreitet werden. Die Vorstände der in dieser Kommission vertretenen Körperschaften sind eingeladen worden, die neueste Vorlage zu besprechen und ihre Wünsche und Anregungen ihrem Vertreter an die schon anberaumte Kommissionssitzung mitzugeben.

11. Sitzung, 1. Mai 1952, Zürich

Die Bitte des Bundesfeierkomitees um Unterstützung der diesjährigen Bundesfeiersammlung durch die Lehrerschaft wird mit bester Empfehlung an die Sektionspräsidenten zuhanden der Mitglieder weitergeleitet. (Siehe auch die früheren Empfehlungen dieser Aktion durch SLV, ZKLV und Erziehungsdirektion!)

Anhand der aus den Bezirkssektionen eingegangenen Meinungsäusserungen zum Statutenentwurf des KV wird der gesamte Text überprüft und zwecks sofortiger Publikation im PB bereinigt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird auf Samstag, den 14. Juni 1952, angesetzt. Tagungsort: Zürich.

Noch vorher wird eine Präsidentenkonferenz stattfinden und sich mit den Geschäften der DV sowie mit einigen andern Traktanden befassen.

Die Wegwahl der Lehrerin in Buch a. I. (im wegen eines gutgeheissenen Wahlrekurses angeordneten zweiten Wahlgange) konnte leider nicht verhindert werden. Eine abschliessende Beurteilung der Angelegenheit wird so bald als möglich erfolgen. E. W.

12. Sitzung, 15. Mai 1952, Zürich

Für die Präsidentenkonferenz vom 24. Mai und die Delegiertenversammlung vom 14. Juni werden die Geschäftslisten endgültig bereinigt.

Der Entwurf zu einem Mustervertrag für Lehrmittelverfasser liegt nun vor. Eine Autorenkonferenz wird sich mit allfällig noch notwendigen materiellen und redaktionellen Aenderungen zu befassen haben.

In Stadt und Kanton Zürich sollen Verhandlungen über den Einbau eines Teiles der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung unmittelbar bevorstehen. Da die Regelung dieser Frage als Voraussetzung für die schon lange geforderte Aufbesserung an die Altrentner betrachtet werden muss, bereitet sich der Kantonalvorstand auf die Behandlung beider Problemkreise gründlich vor.

Für die Versicherung der freiwilligen Gemeindegulagen bei der BVK hat nun der Regierungsrat einen Mustervertrag aufgestellt. (Näheres siehe S. 41 und folgende dieser Nummer des PB!)

Auf Grund der im Vorjahre gemachten Erfahrungen werden Richtlinien für die Mitgliederwerbung im Jahre 1952 aufgestellt und verschiedene Massnahmen vorbereitet.

Einem nicht mehr amtierenden Kollegen, der sich in einer finanziellen Notlage um ein Darlehen bewirbt, wird der ZKLV eine einmalige Gabe zukommen lassen und sich für eine zusätzliche Hilfeleistung durch den SLV verwenden, damit besonders dringende Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt werden können.

In Pressekommentaren zur Wegwahl in Buch a. I. wird da und dort auf die Haltung und die Bemühungen des ZKLV hingewiesen. Wo eine Richtigstellung angezeigt erscheint, wird sich der Kantonalvorstand darum bemühen. E. W.